

Mitteilung des Senats vom 22. November 2005

Ortsgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Änderung der Abfallgebührenordnung und des Abfallortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Änderung der Abfallgebührenordnung und des Abfallortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf für die Abfallgebührenordnung werden die Gebühren für die Benutzung der Restabfallbehälter in der Stadtgemeinde Bremen gesenkt, für Anschlusspflichtige im baulich verdichteten Innenstadtbereich eine Sonderregelung für 240-l-Behälter eingeführt und Änderungen im Rahmen der Gebührenabrechnung bei Eigentümerwechseln vorgenommen. Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Abfallortsgesetzes sollen die Anforderungen aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtlich umgesetzt werden.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 1. November 2005 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 16. November 2004 (Brem.GBl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt bei Benutzung eines codierten Abfallbehälters für einen

1. 60-l-Abfallbehälter (1-Personen-Haushalt)	93,00 Euro/Jahr (7,75 Euro/Monat)
2. 60-l-Abfallbehälter (2-Personen-Haushalt)	130,20 Euro/Jahr (10,85 Euro/Monat)
3. 90-l-Abfallbehälter	195,60 Euro/Jahr (16,30 Euro/Monat)
4. 120-l-Abfallbehälter	226,80 Euro/Jahr (18,90 Euro/Monat)
5. 240-l-Abfallbehälter	444,60 Euro/Jahr (37,05 Euro/Monat)“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für jede weitere Einzelentleerung beträgt für einen

- | | |
|---|-------------|
| 1. 60-l-Abfallbehälter
(1-Personen-Haushalt) | 5,25 Euro |
| 2. 60-l-Abfallbehälter
(2-Personen-Haushalt) | 5,25 Euro |
| 3. 90-l-Abfallbehälter | 7,90 Euro |
| 4. 120-l-Abfallbehälter | 8,90 Euro |
| 5. 240-l-Abfallbehälter | 17,25 Euro“ |

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven betragen bei der Benutzung eines nicht-codierten

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. 770-l-Abfallgroßbehälters | 1335,00 Euro/Jahr
(111,25 Euro/Monat) |
| 2. 1100-l-Abfallgroßbehälters | 1684,80 Euro/Jahr
(140,40 Euro/Monat)“ |

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren nach Absatz 1 beinhalten eine wöchentliche Entleerung. Werden für die nach Absatz 1 genannten Gefäße darüber hinaus regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfachen sich die Gebühren nach Absatz 1 entsprechend der Leerungshäufigkeit. Werden auf dem Grundstück vorhandene Gefäße nach Absatz 1 ausnahmsweise einmal zusätzlich geleert, wird für ein Gefäß nach Nummer 1 eine Gebühr in Höhe von 50,70 Euro und für ein Gefäß nach Nummer 2 eine Gebühr in Höhe von 58,50 Euro festgesetzt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5,50 Euro“ durch die Angabe „5,35 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Angabe „5,40 Euro“ durch die Angabe „5,25 Euro“ und die Angabe „8,10 Euro“ durch die Angabe „7,90 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Anforderung wird für jeden Haushalt einmal jährlich die Abfuhr von

1. Sperrmüll,
2. Sperrmüll einschließlich sperriger Elektro- und Elektronikgeräte oder
3. sperriger Elektro- und Elektronikgeräte

ohne Erhebung einer gesonderten Gebühr durchgeführt. § 2 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Die Gebühr für jede weitere Abfuhr beträgt 67,00 Euro.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Benutzung eines nicht-codierten 240-l-Abfallbehälters auf gewerblich, industriell oder von öffentlichen Einrichtungen genutzten Grundstückes zulassen. Die Gebühr beträgt 996,60 Euro/Jahr (83,05 Euro/Monat) und beinhaltet eine wöchentliche Entleerung. Werden für dieses Gefäß darüber hinaus regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn aus baulichen Gründen kein größeres als ein oder mehrere 240-l-Gefäße aufgestellt werden können.“

4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Eigentumswechsel im Laufe des Kalenderjahres wird ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges der erwerbende Grundstückseigentümer für die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Gebühren Gebührenschuldner.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebührenschuld bei der Benutzung der in § 2 Abs. 1 und 4, § 3 und in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfallbehälter oder Abfallsäcke entsteht mit dem auf den Auslieferungstag des Abfallbehälters oder Abfallsackes folgenden Tag. Die Gebührenschuld für den einzelnen Abfallbehälter endet mit dem Tag, an dem die zuständige Behörde den Abfallbehälter oder die Abfallsäcke antragsgemäß eingezogen hat.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Abfallentsorgung vorübergehend für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als im Bescheid zugrunde gelegt worden ist, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 4 und nach § 3 auf einen vor diesem Zeitraum gestellten Antrag des Gebührenschuldners um einen entsprechenden Betrag herabgesetzt. Im Übrigen wird eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art oder Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, mit dem auf den Auslieferungstag des Abfallbehälters oder Abfallsackes folgenden Tag wirksam.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei einem Eigentümerwechsel im Laufe des Kalenderjahres können die Gebühren nach § 2 Abs. 2 für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Eigentumsübergang nach diesem Zeitpunkt festgesetzt und durch Bescheid erhoben werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 – 2134-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, Aufgaben der für die Abfallentsorgung zuständigen Behörde auf den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zu übertragen oder diese Übertragung aufzuheben.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das letzte Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8 a, soweit sie mit einem Holsystem erfasst werden.“
3. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8 a.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das letzte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Elektro- und Elektronikgeräte.“

5. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind Abfälle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

1. aus privaten Haushaltungen,
2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese in Beschaffenheit und Menge denen privater Haushaltungen entsprechen, und
3. von Vertreibern.

Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte sind Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen wie Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind; Elektro- und Elektronikkleingeräte sind Abfälle, die nach ihren Abmessungen nicht als Sperrmüll nach § 11 einzustufen sind. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nach Maßgabe des § 11 entsorgt oder sind von den Abfallbesitzern zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen und von Vertreibern sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 zu befördern. Elektro- und Elektronikkleingeräte sind bei den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 anzuliefern.“

6. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Leuchtstoffröhren und“ gestrichen.
7. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche und Fahrräder.“
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Abfallartenkatalog wie folgt ergänzt:
 - „— Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8 a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8 a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.“
 - b) In Nummern 5 bis 19 wird der Abfallartenkatalog wie folgt ergänzt:
 - „— Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8 a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften

A. Allgemeines

Nach § 12 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes soll das Gebührenaufkommen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Im Bereich der Hausmüllgebühren wurden die Gebühren zuletzt zum 1. Juli 1996 neu festgesetzt. Aufgrund der Entwicklung der vergangenen Jahre haben die zurzeit gültigen Gebüh-

rensätze zu einer Kostenüberdeckung geführt. Kostenüberdeckungen sind nach dem Gebühren- und Beitragsgesetz zwingend innerhalb von drei Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraumes auszugleichen. Auch Kosteneinsparungen aufgrund der Maßnahmen „Abfallwirtschaft 2004“ und erhebliche Zinserträge tragen dazu bei, dass zur Deckung der Kosten für die folgenden Jahre geringere Gebühren benötigt werden.

Daher sollen die Gebührensätze zum 1. Januar 2006 durchschnittlich um 2,5 vom Hundert gesenkt werden.

Daneben soll die Gebührenordnung in weiteren Punkten geändert werden:

Für Grundstücke im baulich verdichteten Innenstadtbereich soll für die Nutzer von 240-l-Tonnen eine günstigere Form der Abrechnung ermöglicht werden. Mit der Einführung einer Jahresgebühr für 240-l-Tonnen wird sowohl für die Nutzer als auch für die Bremer Entsorgungsbetriebe eine feste Kalkulationsgrundlage geschaffen.

Außerdem soll die Gebührenschuldnerschaft und die damit verbundene Bescheiderteilung für die Fälle geändert werden, in denen im Laufe eines Kalenderjahres ein Eigentumswechsel stattgefunden hat. Nach geltendem Recht ist für das gesamte Kalenderjahr der Verkäufer Gebührenschuldner, auch wenn er nicht mehr in Bremen wohnt. Zur Vermeidung daraus resultierender Vollzugsprobleme soll mit der Neuregelung der erwerbende Grundstückseigentümer ab dem Eigentumsübergang als Gebührenschuldner herangezogen werden können. In diesen Zusammenhang gehört auch die Möglichkeit, Zusatzentleerungen nicht erst im darauffolgenden Kalenderjahr in Rechnung zu stellen, sondern bei einem Eigentümerwechsel bereits im laufenden Jahr.

Neben der Abfallgebührenordnung muss im Rahmen der Neuordnung bzw. eventuell Auflösung der Bremer Entsorgungsbetriebe auch das Abfallortsgesetz geändert werden. Bisher bei den Bremer Entsorgungsbetrieben wahrgenommene Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sollen dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zugewiesen werden.

Außerdem ergibt sich ein Änderungsbedarf durch das In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

Mit diesem Gesetz soll die Vermeidung von Abfällen und die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten erreicht werden, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen in Abfälle zu verringern. Dafür hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen zu schaffen, dass die in privaten Haushaltungen angefallenen Elektro- und Elektronikgeräte getrennt erfasst werden können. Außerdem hat die Stadtgemeinde Geräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der angefallenen Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von Vertreibern anzunehmen, die Altgeräte aus privaten Haushaltungen angenommen haben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat dafür ein flächendeckendes Rückgabesystem einzurichten. Vor dem Hintergrund des bestehenden, funktionierenden Hol- und Bringsystems der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und der Recyclinganlagen kann und soll dieses System auch für Elektro- und Elektronikgeräte genutzt werden.

Mit der beiliegenden Gesetzesänderung werden dazu die ortsgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen.

B. Zu den Einzelbestimmungen

Artikel 1:

Zu Nummer 1: Mit der Änderung der Absätze 1 und 2 werden die um 2,5 v. H. gesenkten Gebührensätze für die Hausmüllentsorgung mit der codierten Tonne ab dem 1. Januar 2006 festgeschrieben. Diese durchschnittliche Senkung gilt sowohl für die Jahresgebühr als auch für die Gebühren für Zusatzentleerungen. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich den bestehenden Regelungen.

Zu Nummer 2: Mit der Gesetzesänderung werden die ebenfalls um 2,5 v. H. gesenkten Jahresgebühren und Gebühren für Ein-Mal-Leerungen für nicht-codierte

Abfallbehälter festgesetzt. Geändert hat sich gegenüber der bisherigen Regelung, dass nicht-codierte 60- bis 240-l-Behälter im Stadtgebiet nicht mehr genutzt werden, da die Umstellung auf das codierte System abgeschlossen ist.

Zu Nummer 3: Mit der Änderung der Absätze 1 und 3 werden die Gebühren für einen 70-l-Abfallsack und für die Abfuhr falsch befüllter Biotonnen ebenfalls um 2,5 v. H. gesenkt. Die Vorschriften bleiben gegenüber der bisherigen Regelung materiell unverändert.

Mit der Neufassung des Absatzes 4 wird festgelegt, dass die Einsammlung sperriger Elektro- und Elektronikgeräte einmal jährlich kostenfrei durchgeführt wird. Die Einsammlung kann alternativ als gesonderte Abfuhr oder im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr erfolgen. Für jede weitere Abfuhr sperriger Elektro- und Elektronikgeräte ist die Gebühr in Höhe einer zusätzlichen Sperrmüllabfuhr zu entrichten.

Ebenfalls neu ist eine Regelung für Anschlusspflichtige im baulich verdichteten Innenstadtbereich, die statt der kostengünstigeren 770- oder 1100-l-Abfallgroßbehälter lediglich ein 240-l-Gefäß nutzen können. Dies muss entsprechend häufiger abgefahren werden. Nach der geltenden Gebührenordnung wird für ein codiertes 240-l-Gefäß die Jahresgebühr mit 20 Leerungen festgesetzt und im Februar des folgenden Jahres die Zusatzentleerungen in Rechnung gestellt. Zur besseren Kalkulation sowohl für den Gebührenpflichtigen als auch die zuständige Behörde soll mit der Neuregelung ermöglicht werden, von vornherein eine Jahresgebühr festzusetzen, die 52 Leerungen beinhaltet. Die Gebühren dafür sind vierteljährlich zu zahlen. Diese Behälter werden besonders gekennzeichnet, so dass eine Verwechslung mit anderen 240-l-Gefäßen ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 4: Die Gebährensschuldnerschaft für die Hausmüllentsorgung bestimmt sich gemäß § 9 der Gebührenordnung nach dem Grundsteuergesetz. Das Grundsteuergesetz sieht vor, dass auch bei einem Eigentümerwechsel während des laufenden Kalenderjahres der bisherige Grundstückseigentümer Gebährensschuldner für das gesamte Jahr bleibt. Damit hat der vorherige Eigentümer auch bei einem Eigentumswechsel zu Beginn des Jahres für den verbleibenden Zeitraum alle Gebühren zu zahlen, auch wenn er nichts mehr direkt mit dem Grundstück zu tun hat. Das gilt auch für Alteigentümer, die bereits in andere Städte oder andere Länder verzogen sind. Die Einziehung der Gebühren stößt entweder auf Unverständnis oder sie ist tatsächlich nicht mehr möglich. Mit der Neuregelung soll der erwerbende Grundstückseigentümer ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges Gebährensschuldner werden.

Zu Nummer 5: Mit den Neuregelungen der Absätze 1 und 2 soll erreicht werden, dass Anfang und Ende der Gebährenschild nicht mehr nach Monaten, sondern nunmehr nach Tagen berechnet werden. Diese Änderung vom Folgemonat auf den Folgetag dient im Wesentlichen einer gerechteren Abrechnung und einer eindeutigeren Zuordnung in Anspruch genommener Leerungen.

Die Streichung des Absatzes 3 erfolgt, da die Umstellung auf die codierten Abfallgefäße nunmehr abgeschlossen ist und auf eine Regelung für die Übergangsphase damit verzichtet werden kann. Die Gesetzesänderung hat keine materiellen Auswirkungen und dient lediglich der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 6: Mit der Regelung soll erreicht werden, dass der Gebährenschildner für Zusatzentleerungen eine zeitnahe Abrechnung der Gebühren erhält. Es handelt sich um eine Folgeregelung der bereits unter Nummer 1 aufgeführten Regelung zur Berechnung von Zusatzentleerungen innerhalb eines Kalenderjahres. Die zeitnahe Bescheiderteilung dient einerseits einer höheren Kundenzufriedenheit, andererseits kann damit der einmal im Jahr bei der Behörde stattfindende Versand der Nachforderungsbescheide etwas entzerrt werden.

Artikel 2:

Zu Nummer 1: Nach dem Senatsbeschluss vom 21. Juni 2005 hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Eingliederung verschiedener Aufgabenbereiche der Bremer Entsorgungsbetriebe in die entsprechenden Verwaltungsstrukturen der senatorischen Dienststelle zu prüfen und die entsprechenden Verfahren einzuleiten. Dieser Prüfauftrag wird zurzeit auf Verwaltungsebene vollzogen. Während für einige Teilbereiche die Eingliederung schon relativ weit vorangeschritten ist, ist für andere Bereiche noch nicht absehbar, ob bzw. wann und in welchem

Umfang sie integriert werden. Damit kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht endgültig bestimmt werden, welche Aufgaben in Zukunft vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wahrzunehmen sind. Mit der Gesetzesänderung soll ermöglicht werden, dass Aufgaben bei Bedarf flexibel je nach dem Stand der Eingliederung zugewiesen werden können.

Zu Nummer 2: Die Stadtgemeinde beabsichtigt, Elektro- und Elektronikgeräte in einem kombinierten Hol- und Bringsystem zu übernehmen. Für die Elektrogroßgeräte, die im Rahmen der Sperrmüllsammmlung eingesammelt werden sollen, wird mit der Gesetzesänderung die Verpflichtung der Stadtgemeinde zum Einsammeln und Befördern festgeschrieben.

Zu Nummer 3: Mit § 5 Abs. 1 Abfallortsgesetz werden alle Abfälle zur Entsorgung durch die Stadtgemeinde ausgeschlossen, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen. Da das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vorsieht, dass der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger auch Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und von Vertreibern anzunehmen hat, ist für diese Abfälle der Ausschluss von der Entsorgungspflicht rückgängig zu machen.

Zu Nummer 4: Mit dieser Vorschrift wird ortsgesetzlich festgelegt, dass Elektro- und Elektronikgeräte getrennt vom übrigen Abfall einem gesonderten Sammelsystem zuzuführen sind.

Zu Nummer 5: Mit der Aufnahme des § 8 a soll für Elektro- und Elektronikgeräte dokumentiert werden, dass sie als eigenständige Abfallfraktion neben Wertstoffen, Bioabfällen, Sperrmüll usw. einzustufen und zu regeln sind. Die Vorschrift definiert die Geräte nach ihrer Art und Beschaffenheit durch Verweisung auf die Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes. Sie schreibt darüber hinaus die Unterscheidung in Kleingeräte und sperrige Geräte fest und gibt den Entsorgungsweg der Geräte vor.

Zu Nummer 6: Aus der Aufzählung der schadstoffhaltigen Abfälle sind „Leuchtstoffröhren“ zu streichen, da diese nunmehr als Beleuchtungskörper im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes einzustufen und damit anderen Entsorgungswegen zuzuführen sind.

Zu Nummer 7: In der bisherigen Regelung waren „sperrige Elektrogeräte und Haushaltskältegeräte“ beispielhaft als „Sperrmüll“ definiert. Diese Geräte sollen zwar auch in Zukunft im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden, aber nicht als Sperrmüll, sondern im Rahmen der Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung. Die Gesetzesänderung hat lediglich formellen Charakter und keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nummer 8: Mit der Vorschrift wird festgelegt, bei welchen Anlagen die nach Herkunftsbereichen und Beschaffenheit getrennten Elektro- und Elektronikgeräte angeliefert werden können.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

